

Pfister Roth Vogt Braun | Postfach 10 02 61 | 72302 Balingen

AKTUELLE INFORMATION

Weitere Informationen und Merkblätter unter www.prvb.de**Geschäftsführer:****Holger Pfister**, Diplom-Betriebswirt (BA), Steuerberater
Fachberater für internationales Steuerrecht**Holger Roth**, Diplom-Betriebswirt (BA), Steuerberater
Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV e. V.)**Alexander Vogt**, Diplom-Kaufmann, Steuerberater
Fachberater für Restrukturierung und Unternehmensplanung (DStV e. V.)**Hauptsitz:**Hölzlestraße 40
72336 Balingen**Zweigniederlassung:**Konrad-Adenauer-Straße 20
72461 AlbstadtTelefon +49 7433 9699 - 0
Telefax +49 7433 9699 - 40Telefon +49 7432 98428 - 0
Telefax +49 7432 98428 - 40info@prvb.de
www.prvb.de

Grenzüberschreitende Beschäftigung/ A1-Bescheinigung bei Entsendung

Inhalt

- I. Wer oder wann benötigt man eine A1-Bescheinigung?
- II. Mögliche Probleme
- III. Zuständige Stellen für den Antrag der A1-Bescheinigung bei einer Entsendung
- IV. Zuständige Stelle für den Antrag der A1-Bescheinigung bei einer gewöhnlichen Erwerbstätigkeit in mehreren Mitgliedsstaaten
- V. Wie wird die A1-Bescheinigung beantragt

Es gilt der Grundsatz:**Kein Auslandseinsatz ohne A1-Bescheinigung.**

Auch bei eintägigen oder auch nur stundenweisen Auslandseinsätzen wird eine A1-Bescheinigung benötigt!

Jedes Meeting, jeder Workshop, selbst das Tanken während der Dienstzeit im EU-Ausland erfordert grundsätzlich eine A1-Bescheinigung.

I. Wer oder wann benötigt man eine A1-Bescheinigung:

Die A1-Bescheinigung ist erforderlich, wenn ein in Deutschland sozialversicherungspflichtig beschäftigter Arbeitnehmer, ein sozialversicherungsfreier Geschäftsführer oder selbstständig Tätiger eine vorübergehende Beschäftigung für seinen deutschen Arbeitgeber oder für seinen Betrieb im **europäischen Ausland** – anderer EU-Staat oder Island, Lichtenstein, Norwegen, Schweiz – ausübt (**Entsendung**). Diese Bescheinigung schützt vor doppelter Beitragszahlung in der Sozialversicherung. Voraussetzung ist dabei, dass die voraussichtliche Dauer dieser Arbeit 24 Monate nicht überschreitet und dieser Arbeitnehmer keinen anderen entsandten Arbeitnehmer ablöst. Diese Befristung muss entweder durch vertragliche Regelung erfolgen oder wegen der Art der Tätigkeit z. B. auf einer Baustelle. Dies muss der entsandte Arbeitnehmer im Beschäftigungsstaat mit einer A1-Bescheinigung nachweisen, d. h. er muss die A1-Bescheinigung mit sich führen und bei Kontrollen der ausländischen Sozialbehörden vorlegen.

Es muss eine Entsendung vorliegen, d. h. der Arbeitnehmer darf nicht im Ausland beschäftigt sein, z. B. in einer ausländischen Zweigniederlassung.

Für jeden Arbeitseinsatz im Ausland ist die Bescheinigung jeweils **neu** zu beantragen. Bei mehrfachen kurzen Einsätzen ist keine Dauerbescheinigung vorgesehen. Dies ist auch wegen der zeitlichen Begrenzung auf 24 Monate problematisch.

II. Mögliche Probleme:

Kann die A1-Bescheinigung nicht vorgelegt werden, können sich bei Kontrollen „Schwierigkeiten“ mit den ausländischen Behörden ergeben. So kann z. B. der Zutritt zum Firmen- oder Messegelände oder der Grenzübertritt überhaupt verweigert werden. Außerdem drohen empfindliche Verwarnungsgelder. Im Falle eines Unfalls oder Krankheit kann ebenfalls die kostenlose Behandlung im Ausland verwehrt werden. Die Arbeitnehmer können die Arbeiten für den ausländischen Kunden nicht zum vereinbarten Termin erledigen und es drohen u. U. zusätzliche Konventionalstrafen.

Insbesondere in Österreich und Frankreich nehmen die Prüfungen zu. Derzeit wird von einer Geldstrafe abgesehen, sofern nachgewiesen werden kann, dass die A1-Bescheinigung vor Antritt der Dienstreise beantragt worden ist.

III. Zuständige Stellen für den Antrag der A1-Bescheinigung bei einer Entsendung:

Der Antrag auf Ausstellung einer A1-Bescheinigung bei einer Entsendung ist **grundsätzlich** bei der **gesetzlichen Krankenkasse** des Arbeitnehmers zu stellen.

Ist der Arbeitnehmer **privat krankenversichert**, ist die **DRV Bund** für den Antrag zuständig. Bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung ist die **Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungseinrichtungen e.V.**, Postfach 080254 in 10002 Berlin zuständig.

IV. Zuständige Stelle für den Antrag der A1-Bescheinigung bei einer gewöhnlichen Erwerbstätigkeit in mehreren Mitgliedstaaten:

Eine **Unterscheidung** zwischen einer Entsendung und der gewöhnlichen Erwerbstätigkeit in mehreren Mitgliedsstaaten ist wegen der unterschiedlichen Zuständigkeit für die Ausstellung der A1-Bescheinigung erforderlich.

Übt ein Arbeitnehmer seine gewöhnliche Erwerbstätigkeit in zwei oder mehr Mitgliedsstaaten aus, unterliegt er nur in einem Land den Rechtsvorschriften der Sozialversicherungspflicht. Eine gewöhnliche Erwerbstätigkeit in mehreren Mitgliedstaaten liegt vor, wenn ein z. B. in Deutschland beschäftigter Arbeitnehmer **regelmäßig** zu Arbeitseinsätzen in einen anderen Mitgliedstaat eingesetzt wird. Regelmäßigkeit liegt bereits bei **einem Beschäftigungstag im Monat oder fünf Beschäftigungstagen im Quartal** vor (zwingende Voraussetzung). Für die Beurteilung legt der Arbeitgeber die voraussichtlichen Arbeitseinsätze in den nächsten 12 Monaten zugrunde. Anders als bei einer Entsendung ist bei einer gewöhnlichen Erwerbstätigkeit in mehreren Mitgliedsstaaten **nicht für jeden einzelnen Arbeitseinsatz** im Ausland eine neue A1-Bescheinigung erforderlich. Allerdings wird der Geltungszeitraum einer A1-Bescheinigung in mehreren Staaten aus Prüfzwecken stets begrenzt.

Hier ist die **DVKA** (Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung-Ausland) zuständig, sie stellt die anzuwendenden Rechtsvorschriften fest und stellt die A1-Bescheinigung aus.

V. Wie wird die A1-Bescheinigung beantragt:

- Für Entsendungen:
Entweder mit dem Formular „Fragebogen für die Ausstellung einer Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften“ (Vordruck A1, entweder manuelles Ausfüllen oder online), oder durch Übermittlung mit dem Programm sv.net comfort (online).
- Für Gewöhnliche Erwerbstätigkeit in mehreren Mitgliedstaaten:
Entweder mit dem Formular GME1 oder durch Übermittlung mit dem Programm sv.net comfort.

Sobald die Rückmeldung durch die zuständige Stelle erteilt ist, muss die A1-Bescheinigung an den entsandten Arbeitnehmer weitergegeben werden.

Ab 1. Januar 2019 wird das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 für die Antragssteller und die am Verfahren beteiligten Stellen verpflichtend.

Hilfe zum Thema bekommt man grundsätzlich bei der DVKA (www.dvka.de).

Gerne steht Ihnen unser PM-Team bei weiteren Fragen oder der Beantragung der A1-Bescheinigungen jederzeit zur Verfügung. Stand: Juli 2018